

## BB-INF: Besondere Bedingungen für die Leistung bei Berufsunfähigkeit bei Infektionsgefahr (Österreich)

(LV\_BB\_INF\_A.2101)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint. Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die AVB sinngemäß Anwendung.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnungen BB-BUZ. Damit sind die Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gemeint.

### Gliederung

§ 1 Welche Bedingungen finden Anwendung?

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

§ 3 Wann endet die Leistungsverpflichtung?

§ 4 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

### § 1 Welche Bedingungen finden Anwendung?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (AVB) bzw. die Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BB-BUZ) Anwendung.

### § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange

- eine auf gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise Rechtsverordnung beruhende, an die versicherte Person adressierte, behördliche Einzelanordnung der versicherten Person die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr, ganz oder teilweise untersagt

und die versicherte Person dadurch zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben und sie auch nicht ausübt.

Das vollständige oder teilweise Beschäftigungsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.

Ergänzend zu den Obliegenheiten des Paragraphen "Welche Obliegenheiten bestehen, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" der AVB bzw. BB-BUZ ist uns zum Nachweis des Vorliegens eines Beschäftigungsverbotes die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen sowie ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über die Ursachen die zum Beschäftigungsverbot geführt haben.

### § 3 Wann endet die Leistungsverpflichtung?

Werden Leistungen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit dessen Aufhebung.

### § 4 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

Abweichend vom Paragraphen "Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?" der AVB bzw. BB-BUZ gilt bei Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen:

Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sowie während einer Karenzzeit sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bzw. den Wegfall der Leistungspflicht nach dem Paragraphen "Was ist versichert?" der AVB bzw. BB-BUZ nachzuprüfen; insbesondere können wir auch einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Wir können auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit eine neue berufliche Tätigkeit ausübt. In diesem Fall liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vor, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen:

a) Die versicherte Person kann auf Grund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse diese Tätigkeit ausüben.

b) Diese ausgeübte berufliche Tätigkeit entspricht der Lebensstellung der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem Beruf, zu dem unsere Leistungspflicht anerkannt oder festgestellt wurde, fortauern würde.